



universität
wien

RECHTSWISSENSCHAFTLICHE FAKULTÄT

Exposé

Arbeitstitel der Dissertation

„Misshandlungsvorwürfe gegen Polizeibeamte; der schmale Grat zwischen §§ 302, 312, 83/313 und 297 StGB. Und, wie unabhängig kann die ermittelnde Behörde sein?“

Verfasser

Mag. iur. Christian Kramer

Angestrebter akademischer Grad

Doktor iuris (Dr. iur.)

Betreuer:

Ao. Uni.-Prof. Dr. Alexander Tipold

Institut für Strafrecht und Kriminologie

Wien, März 2022

Studienrichtung

Rechtswissenschaften

Studienkennzahl

UA 783 101

I.	Darstellung des Dissertationsthemas.....	2
II.	Problemaufriss/Fragestellung.....	3
III.	Relevanz des Themas.....	5
IV.	Persönliche Motivation.....	6
V.	Forschungsstand.....	6
VI.	Forschungsmethode.....	7
VII.	Vorläufige Gliederung.....	8
VIII.	Zeitplan.....	9
VIV.	Relevante Literatur.....	9

I. Darstellung des Dissertationsthemas

Diese Dissertation untersucht das Phänomen der Misshandlungsvorwürfe gegen Polizeibeamte aus dem Blickwinkel verschiedener strafrechtlicher Bestimmungen und die – zumindest aus Teilen der politischen Landschaft – stammende Forderung einer „unabhängigen Ermittlungsbehörde“. Dies auch im Hinblick auf einen Rechtsvergleich mit dem schweizerischen bzw deutschen Recht.

Ziel dabei ist es, Umfang und Erscheinungsformen von Misshandlungsvorwürfen gegen Polizeibeamte zu definieren, sie in die strafrechtlichen Tatbestände

.) Missbrauch der Amtsgewalt, § 302 Strafgesetzbuch (StGB)¹

.) Körperverletzung unter Ausnützung der Amtsstellung, §§ 83, 313 StGB

.) Quälen und Vernachlässigen von Gefangenen, § 312 StGB

einzuordnen und darüber hinaus die rechtlichen Möglichkeiten/Gefahren einer Verleumdung systematisch darzustellen, zu interpretieren und diese in einer Zusammenschau sowohl mit dem schweizerischen Recht als auch dem deutschen Recht zu untersuchen. Weiter wird in dieser Dissertation die Möglichkeit der Einrichtung einer „unabhängigen Ermittlungsbehörde“ für Misshandlungsvorwürfe gegen Polizeibeamte untersucht.

¹ Strafgesetzbuch 1975, BGBl 1974/60

Ausgangspunkt für die dogmatische Untersuchung ist eine genaue Erörterung bzw. Definitionssuche des Begriffes „Misshandlung“ sowie in weiterer Folge die Darstellung der möglichen strafrechtlichen Tatbestände samt Untersuchung, wann welcher Tatbestand verwirklicht wird.

II. Problemaufriss/Fragestellung

Im Jahr 2020 wurden in Österreich 308 Waffengebräuche durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes dokumentiert. Davon wurde in 13 Fällen gezielt die Schusswaffe gegen Menschen eingesetzt. Weiter wurden in der Waffengebrauchsanalyse 33 Waffengebräuche mittels Einsatzstock, 139 Waffengebräuche mittels Pfefferspray und andere reizauslösende Mittel, 22 Einsätze des Tasers und 11 Einsätze von anderen Waffen als Dienstwaffen bzw. Mittel mit waffenähnlicher Wirkung dokumentiert.² In knapp vier dieser elf Fälle erfolgte eine Anwendung von Körperkraft, welche die Intensität eines Waffengebrauches erreichte.

Darüber hinaus wurde im Jahr 2020 von Polizeibeamten 6958 Mal Körperkraft zur Verhinderung eines Waffengebrauches iSd § 4 Waffengebrauchsgesetz³ angewandt⁴ und in 9963 Fällen erfolgte ein Anlegen der Handfesseln.⁵ Dem gegenüber wurden den Staatsanwaltschaften im selben Zeitraum 226 Anfallsberichte gem. § 100 Abs. 2 StPO und 82 Berichte gem. § 100 Abs. 3a StPO übermittelt, welche die in Summe 308 Misshandlungsvorwürfe gegen Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2020 wiedergeben.⁶ Welche Delikte jedoch in Fällen behaupteter Misshandlung in Frage kommen, wo Abgrenzungspunkte erkennbar sind, sich ein Nexus finden lässt, wie und wo die Judikatur Unterscheidungen vornimmt, welche Erkenntnisse ein Rechtsvergleich mit Deutschland und Schweiz bringt und ob es zwischen diesen Punkten einen gemeinsamen Nenner geben kann, wird zentraler Gegenstand der Untersuchung dieser Dissertation sein. Zum Zwecke eines umfassenden Gesamtüberblickes ist es unumgänglich, die – in Österreich durchaus unterschiedlichen – Methoden der Bearbeitung eines Misshandlungsvorwurfes zu beleuchten. Da nicht jeder Misshandlungsvorwurf strafrechtliche

² Waffengebrauchsanalyseverfahren des Einsatzkommando Cobra, betreffend des Jahres 2020, Stand: April 2021

³ Waffengebrauchsgesetz; BGBl. 149/1969, zuletzt geändert BGBl. I 151/2004

⁴ Jahresbericht, zentrale „Zwangsmittel- und Misshandlungs-Meldestelle“ für das Jahr 2020 des BMI.

⁵ Angemerkt wird, dass im Rahmen einer Amtshandlung auch mehrere Zwangsmittelanwendungen protokolliert worden sein können. Die Anzahl der Zwangsmittelanwendungen entspricht somit nicht der tatsächlichen Anzahl der Amtshandlungen.

⁶ Jahresbericht, zentrale „Zwangsmittel- und Misshandlungs-Meldestelle“ für das Jahr 2020 des BMI.

Relevanz aufweist, ist eine Untersuchung von Nöten, inwieweit solche „unterschwellig“ Vorwürfe ihren Weg im Behördensystem – sei es disziplinar oder zumindest statistisch – beschreiten und wie bzw. wo sie letztendlich ihren Niederschlag finden. Eng mit dieser Fragestellung verbunden – nämlich, wie geht die Republik Österreich mit Misshandlungsvorwürfen um – ist auch die Untersuchung des Themenbereiches der Ermittlungsbehörde. Österreich steht in diesem Zusammenhang durchaus in der internationalen Kritik, da in Fällen von Misshandlungsvorwürfen gegen die Polizei bis dato diese gegen sich selbst ermittelt. Ob und bejahendenfalls wie die Einrichtung einer „unabhängige Behörde“ möglich wäre, wird einer abschließenden Erörterung unterzogen.

Diese Dissertation wird sich somit zusammengefasst folgenden Fragestellungen/Themenbereichen widmen:

- .) Welche Erscheinungsformen des „Misshandlungsvorwurfes“ gibt es und lassen sich diese definieren bzw. kategorisieren? Wurde der Begriff legaldefiniert (auch mit Blick nach Deutschland bzw. in die Schweiz)? Wie definieren NGO's bzw Opferschutzeinrichtungen den Begriff der Misshandlung durch Polizeibeamte?
- .) Wie ist der Stand der Forschung (etwa im Bereich der Rechtswissenschaft, Opferschutzeinrichtungen, Strafverfolgungsbehörden) zu diesem Themenbereich und wodurch unterscheiden sich diese von der gegenständlichen Dissertation?
- .) Unter welche oben angeführten Delikte lassen sich Misshandlungen durch Polizeibeamte in Anbetracht der objektiven und subjektiven Tatseite subsumieren?
- .) Bringt ein ungerechtfertigter oder durch die Justiz eingestellter Misshandlungsvorwurf automatisch die Gefahr eines Ermittlungsverfahrens wegen Verdacht der Verleumdung mit sich?

.) Die Ermittlungsbehörden bei Misshandlungsvorwürfen gegen Polizeibeamte; vom Status quo bis zu einer von der Polizei in sämtlichen Belangen unabhängigen Behörde.

.) Lassen sich Erkenntnisse aus dem deutschen Recht bzw. dem schweizer Recht ableiten und in das österreichische Recht eventuell implementieren? Sind diese mit dem österreichischem Rechtssystem kompatibel?

.) Weitere strafprozessuale bzw. -rechtliche Fragen, die sich im Zuge des Verfassens der Dissertation stellen

III. Relevanz des Themas

„Während die Polizei vor nur wenigen Jahrzehnten einer vergleichsweise undurchlässigen, isolierten und autoritären Staatsgewalt gleichkam, sind zu Beginn des dritten Jahrtausends die Augen und Ohren kritisch auf die Hüter der Ordnung und Sicherheit gerichtet. Polizeikritik ist aus der Medienberichterstattung nicht mehr wegzudenken – sie wurde gegenwärtig und legitim. Rechtsstaatlich, transparent, menschenrechtskonform und korruptionsfrei soll sie jedenfalls sein, die moderne Polizei. Democratic Policing, Community Policing und Value Based Policing sind die Schlagworte im nationalen und internationalen Diskurs in der Frage um zeitgemäße Polizeiarbeit.“⁷

Das Handeln von Polizeibeamten – insbesondere in Ausübung von Zwangsgewalt, gesteigert natürlich in Ausübung rechtswidriger Gewalt – war stets im Blickpunkt medialer Berichterstattung bzw. Thema politischen Tagesgeschehens.

⁷ Bundesministerium für Inneres/Sicherheitsakademie; „Leitbild der modernen Polizeiausbildung“, www.bmi.gv.at/104/files/Handbuch (abgefragt am 02.11.2021)

IV. Persönliche Motivation

Das vorliegende Dissertationsthema ist für mich aus diversesten Gründen eine „Herzensangelegenheit“. In meiner 25jährigen Dienstzeit als Exekutivbeamter in den verschiedensten Dienststellen der Landespolizeidirektion Wien, viele Jahre davon in Dienststellen, bei welchen die Ausübung unmittelbarer Zwangsgewalt gegen Menschen annähernd „Tagesgeschäft“ ist – ua. in meiner achtjährigen Verwendung bei der Sondereinheit „WEGA“ – kam ich unzählige Male mit diesem Thema in Berührung. Sei es als Zeuge in strafprozessualen Ermittlungsverfahren, als Beschuldigter in strafprozessualen Ermittlungsverfahren, als auch als Zeuge bzw. Angeklagter in strafprozessualen Hauptverfahren. Im Rahmen meiner derzeitigen Verwendung im Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung bestehen unbeschadet einer Berichtspflicht nach der StPO⁸ gemäß § 5 BAK-Gesetz⁹ bzw. Erlass des Bundesministerium für Inneres¹⁰ Meldepflichten der Sicherheitsbehörden oder -dienststellen an das Bundesamt, wenn diese von einer Straftat im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 bis 15 BAK-G Kenntnis erlangen. Dies betrifft ua. strafbare Handlungen nach dem StGB sowie nach den strafrechtlichen Nebengesetzen, begangen durch öffentliche Bedienstete aus dem Ressortbereich des Bundesministeriums für Inneres. Wenn man den Reformbestrebungen seitens des Bundesministeriums für Inneres – bzw. den positiven Abschluss des politischen Willensbildungsprozesses – Glauben schenkt, erfolgt zukünftig die zentrale bundesweite Bearbeitung von Misshandlungsvorwürfen gegen Polizeibeamte durch das Bundesamt zur Korruptionsprävention und -bekämpfung. Somit wäre der Kreis von wissenschaftlichem Forschungsgebiet, persönlichem Interesse und beruflicher Tätigkeit geschlossen.

V. Forschungsstand

Der in dieser Dissertation untersuchte Themenbereich wurde in Einzelbereichen bereits in diversen Hochschulschriften behandelt. Beispielhaft angeführt wird zum Beispiel:

- Diplomarbeit aus dem Jahre 2012 „Polizei und das Problem der Gewalt“¹¹,

⁸ Strafprozessordnung 1975, BGBl. 631/1975, zuletzt geändert BGBl. 1 148/2020

⁹ Gesetz über das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung, BGBl. I 72/2009, zuletzt geändert BGBl. I 65/2013.

¹⁰ Einführungserlass zur Einrichtung und Organisation des Bundesamtes zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) – Neuerlautbarung; BMI-OA1300/0138-IV/BAK/2018

¹¹ Zsivkovits Samuel Ananda, Universität Wien, 2012, Rechtswissenschaften

- Dissertation aus dem Jahre 2004 „Menschenrechtliche Schranken der Polizeigewalt“¹²
- Dissertation aus dem Jahre 2005 „Menschenwürde und Art 3 EMRK: Grundrechtsverletzungen in Form von Polizeigewalt und Haft“¹³
- Diplomarbeit aus dem Jahre 2013 „Die Verletzung der Menschenrechte durch die österreichische Sicherheitsexekutive: aus völkerrechtlicher Sicht“¹⁴
- Diplomarbeit aus dem Jahre 2019 „Die Behandlung von Misshandlungsvorwürfen gegen Organe der Sicherheitsbehörden: eine rechtliche Analyse des Umgangs staatlicher Institutionen mit Misshandlungsvorwürfen in Österreich“¹⁵

Auch der Menschenrechtsbeirat im Bundesministerium für Inneres beschäftigte sich in zwei Arbeitsgruppen mit dieser Thematik. Das Ergebnis der ersten Arbeitsgruppe wurde in Buchform präsentiert.¹⁶ Die Ergebnisse der Fortsetzung dieser Arbeit, in diesem Fall beschäftigt sich diese Arbeitsgruppe mit der Vision einer unabhängigen, polizeiinternen Beschwerdestelle für Misshandlungsvorwürfe, erfolgten in Form eines Abschlussberichtes.¹⁷

Weiter beschäftigte sich die Forschungsstelle für Polizei- und Justizwissenschaften „ALES“¹⁸ 2018 in einer Studie über den Umgang mit Misshandlungsvorwürfen gegen Exekutivbeamte mit dieser Thematik.

VI. Forschungsmethode

Die Ansammlung des schriftlichen Materials erfolgt durch Recherche in Universitätsbibliotheken bzw. Datenbanken. Als Quellen dienen neben Monografien, Fachbüchern, Kommentaren, Studien, Rechtsprechung bzw. Ergebnisse diverser Arbeitsgruppen und Beiträgen in Fachzeitschriften. Die gesetzlichen Vorschriften, Materialien, Erlässe udgl. werden berücksichtigt. Jede Entscheidung wird sachlich begründet, argumentiert

¹² Heißl Gregor, Uni Innsbruck, 2004, Rechtswissenschaften,

¹³ Krammer Robert, 2005, Uni Salzburg, Rechtswissenschaften

¹⁴ Lasser Cornelia, Uni Graz, 2013, Rechtswissenschaften

¹⁵ Sugic Valerija, Uni Graz, 2019, Rechtswissenschaften

¹⁶ Menschenrechtsbeirat im BMI, „Die Polizei als Täter?: Eine Analyse des Umgangs staatlicher Institutionen mit Misshandlungsvorwürfen“, 2007.

¹⁷ Bericht des Menschenrechtsbeirates, „Unabhängige polizeiexterne Beschwerdestelle für Misshandlungsvorwürfe gegen Organe der Sicherheitsexekutive – Ein visionäres Konzept mit Zukunft oder doch eine entbehrliche Einrichtung?“, 2010.

¹⁸ „Austrian Center für Law Enforcement Sciences“, Universität Wien, Rechtswissenschaftliche Fakultät, Institut für Strafrecht und Kriminologie

und anhand gängiger Auslegungsmethoden bewertet. Sofern angezeigt, erfolgen Verbesserungsvorschläge.

VII. Vorläufige (Grob-)Gliederung

1.0. Vorwort

- 1.1. Inhaltsverzeichnis
- 1.2. Abkürzungsverzeichnis

2.0. Einleitung

- 2.1. Definition und Begriffsbestimmungen
- 2.2. Thematisierung des Forschungsgegenstandes
- 2.3. Der Status quo der Forschung und die Unterschiede zur vorliegenden Dissertation
- 2.4. Aufgeworfene Fragestellungen und Ziel der Dissertation

3.0. Die einzelnen Tatbestände

- 3.1. Missbrauch der Amtsgewalt, § 302 StGB
- 3.2. Quälen und Vernachlässigen eines Gefangenen, § 312 StGB
- 3.3. Körperverletzung unter Ausnützung der Amtsstellung, §§ 83, 313 StGB
- 3.4. Verleumdung, § 297 StGB
- 3.5. Gegenüberstellung der einzelnen Tatbestände
- 3.6. Rechtsprechung
- 3.6. Gegenüberstellung zum deutschen Recht
- 3.8. Gegenüberstellung zum Schweizer Recht

4.0. Die Ermittlungsbehörde

- 4.1. Status Quo
 - 4.1.1. Die Ermittlungsbehörde in Wien
 - 4.1.2. Die Ermittlungsbehörde in den restlichen Bundesländern
- 4.2. Die Forderung nach einer unabhängigen Behörde
- 4.3. Gegenüberstellung zum deutschen Recht

4.4. Gegenüberstellung zum Schweizer Recht

5.0. **Schlussfolgerung**

6.0. **Literaturverzeichnis**

VIII. Zeitplan/Vorgehensweise

SS 2022	Absolvierung der Studieneingangsphase
WS 2022/2023	Einreichen Exposé und Antrag auf Genehmigung des Dissertationsvorhabens, Absolvierung verpflichtender Lehrveranstaltungen
SS 2023	Verfassen der Kapitel 1-2 der Dissertation
WS 2023/2024	Verfassen der Kapitel 3-4 der Dissertation
SS 2024	Überarbeitung und Kontrolle
WS 2024/2025	Abgabe an Betreuer
Ende WS 2025	öffentliche Defensio

Mindestens quartalsweise erfolgt eine Berichterstattung inkl. etwaiger Besprechungen mit dem Betreuer.

IX. Relevante Literatur (vorläufig)

- *Marek/Jerabek*, Korruption und Amtsmissbrauch. Grundlagen, Definitionen und Beispiele zu den §§ 302, 304, 307, 310 und 311 StGB, 14. Auflage, Wien 2021.
- *Reindl-Krauskopf*, Korruptionsstrafrecht neu – ein Überblick, *ecolex* 2009, 732
- *Wenk/Weratschnig*, Amtsmissbrauch und Korruptionsdelikte, Praxiskommentar zu §§ 302 und 304-309 StGB, Wien 2020.
- Menschenrechtsbeirat im BMI, „Die Polizei als Täter?: Eine Analyse des Umgangs staatlicher Institutionen mit Misshandlungsvorwürfen“, 2007.
- *Fuchs/Ratz* (Hrsg) Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung

- *Fuchs/Ratz* (Hrsg), Wiener Kommentar zur StPO
- *Bertel/Venier/Tipold*, Strafprozessrecht¹⁴, Wien, 2021.
- *Matias/Herran*, Die Anwendung von Zwang in den Polizeigesetzen der Kantone Zürich, Bern, Aargau und St. Gallen
- *Tiefenthal*, Kantonales Polizeirecht der Schweiz, 2018.
- *Sturm*, Untersuchung von polizeilicher Gewaltanwendung, Zürich, 2019.
- *Joecks/Jäger*, dt. Strafgesetzbuch, Studienkommentar¹³, 2020.
- *Hinterhofer/Rosbaud*, Strafrecht, Besonderer Teil II⁶, 2016.

Studien:

- Bericht des Menschenrechtsbeirates, „Unabhängige polizeiexterne Beschwerdestelle für Misshandlungsvorwürfe gegen Organe der Sicherheitsexekutive – Ein visionäres Konzept mit Zukunft oder doch eine entbehrliche Einrichtung?“, 2010.
- Forschungsstelle für Polizei- und Justizwissenschaften; Studie über den Umgang mit Misshandlungsvorfällen gegen Exekutivbeamte, Wien 2018.

Beiträge/Fachzeitschriften/Aufsätze:

- *Schallmoser*, Zum Schädigungsvorsatz des § 302 StGB nach der Rechtsprechung des OGH, Richterzeitung, Heft 10/2016, 210.
- *Ratz*, Gewaltausübung als Missbrauch der Amtsgewalt, Juristenzeitung 21/2020, 992.
- *Mitgutsch*, Der Einsatz physischer Gewalt kann Befugnismissbrauch iSd. § 302 Abs 1 StGB sein.
Journal für Strafrecht, 6/2020, 508.
- *Tipold*, Der „verleumdete“ Straftäter, ÖJZ 2000, 454.
- *Ratz*, Verleumdung, ÖJZ 3/2018, 137.
- *Ratz*, Amtshandlung muss als solche erkennbar sein, ÖJZ 8/2013, 380.